



Betriebs- und Schutzkonzept der Kantonsschule Solothurn (KSSO)

Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der COVID-19-Massnahmen im
Präsenzunterricht bei Vollbetrieb

Version 2.0 vom 25. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	3
2. Betriebskonzept.....	4
3. Schutzkonzept	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Schutz von vulnerablen Personen	5
3.3 Maskentragpflicht	6
3.4 Hygienemassnahmen	6
3.5 Unterricht.....	7
3.6 Pausen	8
3.7 Schulanlässe (Sporttage, Elternabende, Konferenzen etc.)	8
3.8 Verpflegung.....	8
3.9 Mediothek.....	8
3.10 Schulinterne Beratung	8
3.11 Kraftraum.....	8
3.12 Verhalten im öffentlichen Raum.....	8
4. Vorgehensweisen.....	9
4.1 Informationen.....	9
4.2 Auftreten von Symptomen	9
4.3 Direkter Kontakt zu Person mit Symptomen resp. positivem Befund.....	9
5. Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen.....	10
5.1 Grundsätzliches.....	10
5.2 Schulischer Umgang mit Quarantäneanordnungen	10
6. Regelungen für externe Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher	11
7. Chronologische Anpassungen.....	12
8. Anhänge.....	14
8.1 Anhang 1: Betriebs- und Schutzkonzept Sport und Musik	14
8.2 Anhang 2: Betriebs- und Schutzkonzept Kraftraum.....	15
8.3 Anhang 3: Betriebs- und Schutzkonzept Mediothek.....	16

Das vorliegende Konzept wurde von der Schulleitungskonferenz (SLK) am 25. Juni 2021 verabschiedet und tritt ab 28. Juni 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Versionen.

1. Einleitung und Zielsetzung

Auch wenn im Moment die Zeichen auf Entspannung stehen und Lockerungen beschlossen werden, ist die Schulleitung der Ansicht, dass eigenverantwortliches Handeln und die Einhaltung und Umsetzung von möglichst klaren und einfachen Regelungen auch in Zukunft wichtig sind.

Gemäss den EDK-Grundsätzen zum Schuljahr 2020/2021 vom 25. Juni 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie soll das Betriebs- und Schutzkonzept die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln im schulischen Vollbetrieb regeln und gleichzeitig den Schutz der Angehörigen der Schule sicherstellen.

Generell umfassen die Massnahmen:

- Hygiene, Abstand und Masken,
- regelmässiges Lüften,
- Durchmischung von Klassen vermeiden,
- konsequente Umsetzung von TTIQ (Testen, Tracen, Isolierung, Quarantäne),
- Ausbruchsuntersuchungen in den Schulen bei Auftreten von positiv Getesteten,
- freiwillige repetitive Tests an Schulen.

Ergänzend dazu gilt die Einhaltung der Verhaltensregeln im ÖV sowie die Beachtung der Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung.

Das Betriebs- und Schutzkonzept stellt eine verbindliche, hausinterne Regelung (analog Hausordnung) dar. Es gilt für alle Angehörigen der KSSO.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der COVID-19-Massnahmen im Präsenzunterricht liegt bei den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der KSSO sowie den Angestellten der SV Schweiz (Mensa).

Die Empfehlungen des BAG und der zuständigen Behörden auf Stufe Kanton und Bund sind in jedem Fall zu berücksichtigen, namentlich was das Testen, das Rückverfolgen und allfällige Quarantänemassnahmen bei Auslandsaufenthalten angeht.

2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept umfasst die organisatorischen und pädagogischen Massnahmen für den Präsenzunterricht an der KSSO.

In der **Verantwortung der Schulleitung** liegen die folgenden Punkte:

- Die Planung des Unterrichts für den Präsenzunterricht im Vollbetrieb.
- Die Festlegung der Unterrichtssituationen mit Maskenpflicht in Absprache mit den jeweiligen Lehrpersonen.
- Die Anpassung des Betriebs- und Schutzkonzepts der KSSO.
- Die Kommunikation des Betriebs- und Schutzkonzepts gegen aussen, insbesondere gegenüber Mietern.

In der **Verantwortung der Lehrpersonen** liegen die folgenden Punkte:

- Die Einhaltung der Maskentragpflicht bei den Schülerinnen und Schülern
- Die Kontrolle der sachgemässen Desinfektion von Oberflächen im Schulzimmer.

In der **Verantwortung des Hausdienstes** liegen die folgenden Punkte:

- Auf dem gesamten Schulareal wird mit Plakaten auf die BAG-Verhaltensrichtlinien hingewiesen.
- An neuralgischen Punkten wird mit entsprechenden Markierungen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen.
- Tische und Stühle in Aufenthaltsbereichen (Logen / Mediothek etc.) werden so gestellt, dass die 1.5-Meter-Abstandsregel eingehalten wird.

3. Schutzkonzept

Das Schutzkonzept richtet sich nach der Vorgabe des Kantons. Grundsätzlich gilt:

- Hygienevorschriften einhalten
- Abstand halten wo möglich
- Maske tragen gemäss kantonalen Vorgaben
- Testen bei Symptomen
- Isolations- oder Quarantäneanordnungen einhalten

3.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Punkte sind von allen Angehörigen der KSSO einzuhalten:

- **Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
Es wird empfohlen, einen Test durchzuführen und gegebenenfalls den Arzt zu konsultieren.**
- Personen mit einer Vorerkrankung melden sich beim zuständigen Schulleitungsmitglied und regeln gemeinsam mit diesem das weitere Vorgehen.
- Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG.
- Unnötiger Körperkontakt wird vermieden, insbesondere auch in den Pausen und während der Mittagszeit.
- Sämtliche Angehörigen der Schule (Lehrpersonen / Personal / Schülerinnen und Schüler) halten möglichst den Abstand von derzeit 1.5 Metern untereinander ein.
- Die Nicht- Einhaltung des Schutzkonzeptes stellt einen Verstoss gegen die Hausordnung dar und wird gemäss Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (BGS 414.481) geahndet.

3.2 Schutz von vulnerablen Personen

- Für Lehrpersonen und Mitarbeitende gelten die arbeitsrechtlichen Vorgaben gemäss Personalamt und BAG.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler informieren umgehend ihre Konrektorin / ihren Konrektor. Für eine allfällige Dispensation vom Unterricht wird ein Arzzeugnis benötigt. Sie haben von zu Hause Zugang auf alle Unterrichtsmaterialien.

3.3 Maskentragpflicht

Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Angehörigen der KSSO im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch. Ausnahmen von dieser Regel werden gemäss der «Allgemeinverfügung betreffend Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I und II» vom 24. Juni 2021 ausschliesslich von der Schulleitung gewährt.

3.4 Hygienemassnahmen

In der **Verantwortung der Lehrpersonen** liegen die folgenden Punkte:

- Die Schülerinnen und Schüler werden bezüglich der Einhaltung der Regeln speziell informiert und von den Lehrpersonen regelmässig und konsequent darauf hingewiesen.
- In den Unterrichtsräumen wird nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.
- Die Arbeitsflächen werden nach dem Unterricht gereinigt; das erforderliche Material wird durch den Hausdienst bereitgestellt.
- Die Schulzimmer-Reinigung findet neu am Freitag und Samstag statt. Aus diesem Grund sind jeden Freitag nach der letzten Lektion alle Stühle in die dafür vorgesehenen Stuhlkörbe aufzuhängen oder, wenn nicht vorhanden, auf den Tisch zu stellen.
- Die Körbe für die Altpapiersammlung werden am Donnerstag in den Gang gestellt.

In der **Verantwortung des Hausdienstes** liegen die folgenden Punkte:

- Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Alltagsgegenständen wie beispielsweise Schalter, Türfallen oder Treppengeländern.
- Abfalleimer (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten) werden regelmässig geleert.
- Hygienemasken werden bei Bedarf am Empfang abgegeben (kostenpflichtig für alle Schülerinnen und Schüler ausser Sek P).
- Gänge und Aufenthaltsbereiche werden regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Der Hausdienst unterstützt die Lehrpersonen, wenn sie weitergehende Schutzmassnahmen ergreifen wollen (Klebeband für Abstandsmarkierungen im Schulzimmer, Schutzvisiere etc.).

3.5 Unterricht

Weiterhin ist das oberste Ziel den ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

3.5.1 Unterrichtsgestaltung

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund. Die Unterrichtsgestaltung hat demnach dem Schutzkonzept Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Quarantäneregelungen bei einem positiven Testergebnis müssen alle Angehörigen der Schule jederzeit damit rechnen, dass sie von einem Tag auf den anderen vom Präsenz- auf den Fernunterricht umstellen müssen und haben hierfür die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Frage, wie valide Leistungsbeurteilungen im Fernunterricht zustandekommen können.

Seitens der Schule stehen sowohl für den Präsenzunterricht als auch einen allfälligen Fernunterricht als technische Hilfsmittel weiterhin die folgenden Applikationen zur Verfügung:

- Moodle als Lernmanagementsystem
- Microsoft Teams als Alternative zu Moodle
- Nextcloud zur Datenablage
- GISY für den Informationsaustausch
- Threema Work für den Informationsaustausch, Chatfunktion
- Webex für Videokonferenzen

Zur besseren Übersicht für die Schülerinnen und Schüler werden keine weiteren Plattformen oder Kanäle verwendet.

3.5.2 Zwischenstunden und Unterrichtslektionen ohne Lehrperson

Während der Abwesenheit von Lehrpersonen und in Zwischenstunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den ihnen zugewiesenen Räumen (im Unterrichtszimmer, an den Tischen in den Gängen, in der Mensa oder im Aussenbereich) auf. Die BAG-Vorschriften und das Betriebs- und Schutzkonzept der KSSO resp. der SV Group in der Mensa sind einzuhalten.

3.5.3 Nachprüfungen

Damit Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen nicht in die Schule kommen, dürfen diese durch allfällig daraus resultierende Nachprüfungen in keinerlei Art benachteiligt werden. Aufgrund der unsicheren Lage wird empfohlen, Nachprüfungen zeitnah durchzuführen.

3.5.4 Sportunterricht

Die Regelungen zum Sportunterricht sind im Anhang 1 festgehalten.

3.5.5 Musik- und Instrumentalunterricht

Die Regelungen zum Musik- und Instrumentalunterricht sind im Anhang 1 festgehalten.

3.6 Pausen

Da die vorgeschriebenen Abstände in den Pausen innerhalb der Gebäude nicht eingehalten werden können, gilt eine Masken Tragpflicht. Ausserdem weisen Plakate auf die Regeln hin. An den Tischen in den Logen ist der Aufenthalt erlaubt (es stehen immer so viele Stühle bereit, wie Personen sich dort aufhalten dürfen).

3.7 Schulanlässe (Sporttage, Elternabende, Konferenzen etc.)

Für Schulanlässe gelten die gleichen Vorgaben wie für öffentliche Anlässe.

Die Schulleitung behält sich vor, auch vom Umfang her kleinere Anlässe zu verschieben oder abzusagen und sucht (z.B. bei Elternabenden und Konferenzen) nach anderen Durchführungsformen.

3.8 Verpflegung

Das Führen der Kantine / Mensa ist möglich, es gilt das Schutzkonzept des Betreibers.

3.9 Mediothek

Die Mediothek kann unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Anhang 3 benutzt werden.

3.10 Schulinterne Beratung

Die Schulinterne Beratung ist gemäss den auf der Homepage publizierten Öffnungszeiten geöffnet.

3.11 Kraftraum

Der Kraftraum kann unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Anhang 2 benutzt werden.

3.12 Verhalten im öffentlichen Raum

Die Bewegung im öffentlichen Raum erfolgt gemäss den Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum. Beim Eintreffen der Busse und den damit verbundenen Stausituationen vor den Eingängen ist die Hygienemaske weiterhin zu tragen und die Abstände untereinander sind einzuhalten.

Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese für die Schülerinnen und Schüler der Sek P zur Verfügung.

4. Vorgehensweisen

4.1 Informationen

Die Information bezüglich Erkrankungen obliegt in sämtlichen Fällen der Schulleitung.

Auskünfte gegenüber Dritten zu Personendaten sind für alle Angehörigen der Schule (Lehrpersonen / Mitarbeitende / Schülerinnen und Schüler) nicht erlaubt. Insbesondere werden gegenüber Dritten (Presse / Eltern etc.) keine Namen genannt.

Nach der Information der Direktbetroffenen informiert die Schulleitung intern über Isolationsfälle. Allfällige Namensnennungen sind VERTRAULICH zu behandeln.

4.2 Auftreten von Symptomen

Lehrpersonen / Personal:

Lehrpersonen resp. Mitarbeitende, welche Symptome aufweisen, informieren den zuständigen Vorgesetzten. Dieser ist für eine allfällige Stellvertretung sowie die weitere Information verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler:

Auf der Homepage der KSSO (kso.so.ch) befindet sich ein Ablaufschema, welches das Vorgehen in dieser Situation darstellt. In jedem Fall meldet sich die Schülerin / der Schüler beim zuständigen Konrektorat vom Unterricht ab bzw. wird (sofern Symptome in der Schule auftreten) nach Hause geschickt (vgl. Schutzkonzept). Sie / Er meldet sich unverzüglich beim Hausarzt und fragt nach, ob ein Test aufgrund der Symptome angezeigt ist.

4.3 Direkter Kontakt zu Person mit Symptomen resp. positivem Befund

Als direkter Kontakt wird gewertet, wenn ein solcher während mehr als 15 Minuten ohne Maske oder mit weniger als 1.5 Meter Abstand erfolgte. Auch für diesen Fall ist ein Ablaufschema auf der Homepage abrufbar. Bei Fragen oder Unsicherheiten ist das zuständige Konrektorat zu kontaktieren.

5. Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

5.1 Grundsätzliches

Die Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen basiert auf den Covid-19-Grundprinzipien des BAG und den Anweisungen des kantonsärztlichen Dienstes.

Die Schulleitung wird im Falle einer bestätigten COVID-19-Erkrankung durch das Contact Tracing Team kontaktiert. Gemeinsam mit diesem werden anschliessend die daraus resultierenden Quarantänemassnahmen festgelegt.

Zur besseren Nachverfolgung und Eindämmung von Quarantänemassnahmen wird der Einsatz der SwissCovid-App dringend empfohlen.

Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, halten sich zwingend an die Vorgaben, welche durch die eidgenössischen Behörden definiert werden. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert.

5.2 Schulischer Umgang mit Quarantäneanordnungen

a. Lehrperson in Quarantäne:

Bei erkrankten Lehrpersonen hat, wie immer, die Genesung Vorrang.

Gesunde Lehrpersonen unterrichten von zu Hause und sind dafür verantwortlich, dass die Aufträge gemäss Stundenplan an die Klassen gelangen. Vor Ort wird durch das zuständige Konrektorat wo erforderlich eine Aufsicht organisiert.

Bei erkrankten Lehrpersonen prüft das zuständige Konrektorat den Einsatz einer Stellvertretung.

b. Ganze Klasse in Quarantäne:

Das zuständige Konrektorat organisiert den Fernunterricht.

c. Einzelne Schülerinnen/Schüler in Quarantäne oder Isolation:

Bei erkrankten Schülerinnen und Schülern hat, wie immer, die Genesung Vorrang. Sofern der Gesundheitszustand es erlaubt, sprechen sich die Schülerinnen und Schüler mit den Lehrpersonen direkt ab. In diesem Fall liegt die Verantwortung für die Organisation der Unterlagen und die Information zum verpassten Stoff bei der Schülerin/beim Schüler. Unterstützung erhalten sie durch die Klassenlehrpersonen.

6. Regelungen für externe Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher

Die Schulanlagen sind für Externe ausserhalb der Unterrichtszeiten zugänglich. Das Betriebs- und Schutzkonzept stellt auch für sie eine verbindliche Regelung (analog Hausordnung) dar und ist konsequent einzuhalten. Die Schulleitung behält sich vor, weitergehende Regelungen und Einschränkungen aufgrund der epidemiologischen Entwicklung einzuführen.

Für sportliche Aktivitäten gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sowie die Regeln der jeweiligen Verbände.

Besucherinnen und Besucher der Schule, so auch die Eltern, benötigen eine Einladung. Diese Besuche sind unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln auch während den Unterrichtszeiten möglich.

7. Chronologische Anpassungen

- **14. August 2020**

Kapitel 6 (neu)

Ausweitung der Maskenpflicht durch die Schulleitung für alle Unterrichtssituationen, bei denen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- **15. August 2020**

Einführung Szenario 2 durch den Kanton; Detailregelungen werden kommuniziert in den FAQ 14 im GISY.

- **15. Oktober 2020 (Version 1.5)**

Kapitel 2 (neu)

Kapitel 4.4.4 (Sportunterricht) ergänzt

Kapitel 5 (neu)

Kapitel 6.1 ergänzt

Kapitel 6.2 (neu)

- **30. Oktober 2020 (Version 1.6)**

Kapitel 4.4. (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.4.4 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben, Schutzkonzept Sport neu als Anhang 4)

Kapitel 4.4.5 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.6 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.7 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 5.2 (Kürzung und Hinweis auf Ablaufschema)

Kapitel 5.3 (Kürzung und Hinweis auf Ablaufschema)

Kapitel 5.4 (Aufgehoben und integriert in Kapitel 5.3)

- **1. März 2021 (Version 1.7)**

Kapitel 4.4 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.4.1 (ergänzt)

Kapitel 4.4.4 (Änderung Anhang Nr.)

Kapitel 4.4.5 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.6 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

Kapitel 4.7 (Änderung Anhang Nr.)

Kapitel 4.10 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

- **26. April 2021 (Version 1.8)**

Kapitel 4.10 (Korrektur aufgrund übergeordneter Vorgaben)

- **25. Juni 2021 (Version 2.0)**

Vollständig überarbeitete Version aufgrund übergeordneter Vorgaben

8. Anhänge

8.1 Anhang 1: Betriebs- und Schutzkonzept Sport und Musik

8.1.1 Sport

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

Grundsätze:

- In Innenräumen gilt Maskenpflicht gemäss der Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2021 des Departements des Innern;
- Im Freien genügt die Einhaltung des erforderlichen Abstands;
- Der Sportunterricht findet in geeigneter Form unter Einhaltung der schulspezifischen Schutzkonzepte statt;
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt ist möglichst zu verzichten;
- Für die Garderoben gilt Maskenpflicht.

8.1.2 Musik

Gesang

- Singen im Klassenverband, Sologesangs-Stunden und Chor-Proben sind mit Maske oder Abstand erlaubt;
- Eine einzeln vortragende Schülerin bzw. Schüler kann die Gesichtsmaske ablegen, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen sowie die Lehrpersonen eine Maske tragen;
- Auf Chorkonzerte vor Publikum in Innenräumen wird verzichtet

Musikinstrumente

- Einzel- und Gruppenunterricht mit Maske oder Abstand ist erlaubt.

Die Massnahmen gelten ab dem 28. Juni bis 9. Juli 2021

8.2 Anhang 2: Betriebs- und Schutzkonzept Kraftraum

Der Kraftraum ist während den Öffnungszeiten der Schule für eine limitierte Anzahl Personen unter Einhaltung der folgenden Punkte (zusätzlich zu allfälligen Auflagen des BAG) zugänglich:

Zutritt:

Im Kraftraum herrscht Maskenpflicht.

Die Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig im Kraftraum aufhalten, ist auf 6 Trainierende und eine Aufsichtsperson limitiert. Ausnahme: Während den Morgentrainingsfenstern der SPuK (jeweils dienstags und donnerstags von 7.30 – 10.00 Uhr) ist die Gesamtpersonenzahl auf maximal 10 Personen (inkl. Trainer-/in) erhöht.

Im Sichtfenster der Eingangstür gibt es auf der Innenseite 6 nummerierte Haken. Nach dem Eintritt muss der persönliche Badge an einem dieser Haken aufgehängt werden. Ist kein Haken mehr frei, kann keine weitere Person mehr eintreten.

Auflagen während des Trainings:

- Jeder Benutzer / jede Benutzerin verwendet ein grosses, persönliches Badetuch für das Training, um die Kontaktflächen abzudecken.
- Beim Wechsel des Gerätes oder der Hantel wird das Gerät und/oder die Hantel gereinigt und desinfiziert (Desinfektionsmittel und Papier stehen bereit).
- Für die Handdesinfektion zwischendurch stehen ebenfalls Spender bereit.
- Die BAG-Richtlinien (neben der Maskenpflicht insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m, kein Körperkontakt mit anderen Personen) gelten während der ganzen Aufenthaltszeit.
- Gegenseitige Unterstützung beim Krafttraining (z. B. Hantel führen) ist nicht erlaubt.
- Die Fenster müssen während des Trainings geöffnet sein.

Die Massnahmen gelten ab dem 28. Juni 2021 bis 9. Juli 2021

8.3 Anhang 3: Betriebs- und Schutzkonzept Mediothek

Grundsätzlich gelten in der Mediothek die Massnahmen und Vorschriften des Betriebs- und Schutzkonzepts der Kantonsschule Solothurn, sowie die Schutzmassnahmen für Bibliotheken, herausgegeben vom Verband Bibliosuisse.

Die Mediothek ist während den üblichen Betriebszeiten geöffnet, führt aber besondere Regeln zum Schutz ihrer Benutzer ein. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch. Sie kann im abgelegt werden, sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind.

Abstand:

- Zum Schutz bei Kundenkontakt ist an der Ausleihtheke eine Glasscheibe angebracht.
- Es steht nur jeder zweite PC-Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Arbeitstische mit mehreren Arbeitsplätzen stehen jeweils nur einer Person zur Verfügung.

Medien:

- Benutzer dürfen die Medien frei auswählen. Es wird an die Eigenverantwortung appelliert.
- Spiele stehen nicht zur Verfügung.

Infrastruktur:

- Das Kopiergerät, die Online-Kataloge und PC-Arbeitsplätze dürfen benutzt werden, müssen jedoch nach Gebrauch von Benutzern oder Mediothekarinnen gereinigt werden.

Reinigung:

- Die Ausleihtheke wird täglich von den Mediothekarinnen desinfiziert.